

Verwaltungsgericht Cottbus
Zastojnske sudnistwo Chosebuz
Die Geschäftsstelle der 8. Kammer



VG Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus

Herrn
Marcel Langner

Telefon: 0355/4991-6400

Durchwahl:

Telefax: 0355/4991-6499

Datum: 7. Juli 2021

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

VG 8 K 409/21

Sehr geehrter Herr Langner,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Langner ./, Präsidentin der Brandenburgischen Technischen Universität

erhalten Sie anliegenden Beschluss vom 05.07.2021.

Mit freundlichen Grüßen

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.



VERWALTUNGSGERICHT COTTBUS

BESCHLUSS

VG 8 K 409/21

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn Marcel Langner

Klägers,

g e g e n

die Präsidentin der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg, Platz der Deutschen Einheit 1, 03046 Cottbus, Az.: 145-2020,

Beklagte,

wegen: Akteneinsicht

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Cottbus

am 5. Juli 2021

durch

als Berichterstatterin
gemäß § 87 a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 VwGO

b e s c h l o s s e n :

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

Das Verfahren ist in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einzustellen, nachdem die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben.

Über die Kosten des Verfahrens ist nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden (§ 161 Abs. 2 der VwGO). Hier folgt die Kostenentscheidung der entsprechenden Übernahmeerklärung der Beklagten im Schriftsatz vom 18. Juni 2021, wodurch sich die Gerichtsgebühr gemäß Nr. 5111 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes ermäßigt.

Die Streitwertfestsetzung entspricht dem gesetzlichen Auffangstreitwert (§ 52 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes).

Rechtsmittelbelehrung:

Hinsichtlich der Einstellung und der Kostenentscheidung ist dieser Beschluss unanfechtbar (§ 92 Abs. 3 und § 158 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Gegen die Streitwertfestsetzung kann Beschwerde bei dem Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, eingelegt werden. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes zweihundert Euro übersteigt oder die Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zugelassen worden ist. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Die Frist zur Einlegung der Beschwerde endet sechs Monate, nachdem sich das Verfahren durch die übereinstimmenden Erklärungen erledigt hat. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Begeblaubt

